

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern

Die NWB Controlling GmbH & Co.KG, Barth, beabsichtigt die Nutzungsänderung eines gewerblichen Gebäudes der Zuckerherstellung zu einem Gebäude mit Beherbergungsgewerbe, Restaurantbetrieb und Lagermöglichkeiten Gemarkung Barth, Flur 1, Flurstücke 10/23, 10/24, 10/25, 10/34 und hat hierfür die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 334 und 344) beantragt.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 30. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 885 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015, GVOBl M-V S.30, 35) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag nach den Vorschriften der LBauO M-V.

Stralsund, 9. August 2018

Im Auftrag



Steffen Schulze
Fachdienstleiter